

TOP 1

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss Stadtrat	18.11.2019 09.12.2019	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Änderung der Hauptsatzung

Vorlage Nr.: 20190658

ANTRAG

Der Hauptausschuss möge wie folgt beschließen:

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Änderung der Hauptsatzung zu beschließen.

Begründung

Zu § 1

Es soll klargestellt werden, dass bei zwei oder mehr Vorsitzenden einer Fraktion die erhöhte Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende nur einmal gezahlt wird und auf die Fraktionsvorsitzenden aufzuteilen ist. Diese Regelung entspricht der Regelung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende in § 4 Abs. 1 Satz 7.

Zu § 2

Ortsvorsteher(innen) können gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 GemO an den Sitzungen des Stadtrates, in denen Belange des Ortsbezirks berührt werden, beratend teilnehmen. Mit dieser Änderung soll Ortsvorsteher(innen), die nicht Ratsmitglieder sind, die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ermöglicht werden.

Zu § 3

1. Gem. § 25 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz (LKG) ist für das Klinikum ein(e) Patientenfürsprecher(in) (PF) zu wählen. Die Wahl hat durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Klinikum als Krankenhausträger zu erfolgen. Die Amtszeit ist an die Wahlzeit des Stadtrats gekoppelt. Vor der Wahl sollen Vorschläge örtlich bestehender Patientenverbände und Selbsthilfegruppen sowie sonstiger im Hinblick auf den Versorgungsauftrag des Krankenhauses relevanter Organisationen eingeholt werden.

Gegenwärtig ist Frau Susanne Herzog PF. Sie wurde vom Stadtrat am 07.07.2014 gewählt. Da die Amtszeit der PF an die Wahlzeit des Stadtrates gekoppelt ist, hat der 2019 gewählte Stadtrat erneut eine(n) PF zu wählen. Die gegenwärtige PF, Frau Herzog, führt ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter (§ 25 Abs. 1 letzter Satz LKG).

Gem. § 25 Abs. 3 LKG ist dem/der PF eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen. Bisher wurde die Aufwandsentschädigung auf der Grundlage einer LVO gezahlt, die zum 31.12.1986 mit dem Inkrafttreten des LKG zum 01.01.1987 außer Kraft getreten ist. Dieses Verfahren entsprach (damals) einer Empfehlung der Landeskrankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz. Z.Zt. beträgt die Aufwandsentschädigung 321,68 EUR. Sie wurde bis Ende 2016 von 1-12 und wird seit 2017 von 1-134 gezahlt.

Mit der vorliegenden Satzungsänderung soll die Höhe der Aufwandsentschädigung der Regelung in den Hauptsatzungen von Mainz, Koblenz und Kaiserslautern angeglichen werden. Die neue Regelung geht dahin, die Höhe der Aufwandsentschädigung - ausgehend von 942 Planbetten des Klinikums - auf 220,90 EUR/Monat festzulegen.

2. Die Überschrift von § 6 wird neu gefasst. Neben der neu geregelten Entschädigung den/die Patientenfürsprecher(in) wird nunmehr auch die bisher in schon in Abs. 2 geregelte Entschädigung für den/die Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderungen mit in die Überschrift aufgenommen.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 22.07.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.05.2019

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

§ 1

In § 4 Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Vorsitzende einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern erhalten je Fraktionsmitglied eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15%, höchstens jedoch 100%, des Betrages nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung ist bei mehreren Vorsitzenden auf diese aufzuteilen.“

§ 2

(1) In § 6 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher(innen), die nicht Mitglied des Stadtrates sind und an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten zur Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung Höhe von 5,00 EUR sowie einmalig in einer Wahlperiode einen Zuschuss von 200,00 EUR für die Anschaffung und/oder Nutzung eines mobilen Endgeräts (Tablet) zur Nutzung der für die Stadt lizenzierten Anwendung (App) für das Ratsinformationssystem.“

(2) In § 6 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„Der/Die Patientenfürsprecher(in) erhält für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung (§ 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz - LKG). Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Sie beträgt bei Krankenhäusern mit bis zu 200 Betten monatlich 47,00 EUR; bei Krankenhäusern mit mehr als 200 Betten erhöht sich dieser Betrag für jeweils 20 weitere Betten um 4,70 EUR. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist die Zahl der nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes geförderten Betten zugrunde zu legen.“

(3) In § 6 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Entschädigung für die Ortsvorsteher(innen), den/die Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderungen, den/die Vorsitzende(n) des Beirates für Migration und Integration, die Mitglieder der Ortsbeiräte und des Beirates für Migration und Integration sowie den/die Patientenfürsprecher(in)“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin